



## **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich**

- (1) Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese geltend für alle unsere Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit der Käufer Unternehmer gem. § 14 BGB ist, auch für später abgeschlossene Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, selbst wenn im Einzelfall auf die Bedingungen des Verkäufers nicht Bezug genommen worden ist.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung bestätigt oder die Lieferung ausführt.
- (2) Alle Aufträge werden zu bestimmten Mengen, Artikeln, Größe und Qualitäten abgeschlossen. Muster und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware veranschaulichen den durchschnittlichen Ausfall im Rahmen der Branchenüblichkeit, soweit nicht ausdrücklich genaue Einhaltung der Muster oder Angaben vereinbart ist.

### **§ 3 Preise**

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise netto ab Werk, d. h. ohne Verpackung, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben, Transportkosten und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Rechnungen des Verkäufers sind bei Lieferung der Ware und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Gerät der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.
- (4) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle nicht vorhersehbarer Kostenerhöhungen, etwa durch Preiserhöhungen des Lieferanten, durch Tarifverträge, Materialpreiserhöhungen oder Währungsschwankungen die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung zu erhöhen, soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Der Verkäufer ist auf Verlangen verpflichtet, dem Käufer die eingetretene Preiserhöhung nachzuweisen.
- (5) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- (6) Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung der verkauften Ware bzw. noch ausstehender Teilleistung von der vorherigen Zahlung des gesamten Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Gegenleistung in des Käufers infrage stellen (z. B. Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall, Insolvenzantragstellung).

### **§ 4 Lieferung**

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, sind die angegebenen Lieferfristen unverbindlich.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Lager verlassen hat bzw. dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von dem Verkäufer nicht zu vertretender und vorhersehbarer Ereignisse, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Verzögerung bei der Verzollung, behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen -, verändern die in Ziff. (1) und (2) genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsverzögerungen. Führen entsprechende Leistungsverzögerungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (4) Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Ersatz seines Verzugsschadens bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Hat der Käufer in Folge des Verzuges einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- (5) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Für die Folgen des Verzuges gilt (4) entsprechend.
- (6) Blockaufträge (= Abrufaufträge) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, ebenso Umdispositionen. Auf Abruf gekaufte Ware ist spätestens innerhalb einer Frist von fünf Monaten restlos abzunehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nimmt der Käufer innerhalb dieser Frist die Ware nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Lagerkosten, bleiben unberührt.
- (7) Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 %, bei bedruckter Ware bis zu 15%, Folientoleranzen von +/- 10 % in der Breite und +/- 5% in der Länge, mindestens jedoch 20 mm sowie +/- 20% in der Stärke gelten als vertraglich vereinbart und können nicht beanstandet werden. Bei aus Regenerat hergestellten Folien, Beuteln oder Säcken bleibt eine Stärketoleranz von 10% vorbehalten. Bei größeren Gewichts- oder Mengenabweichungen kann nur die Differenz bis zu der gestatteten Abweichung geltend gemacht werden.
- (8) Für PE-Folien und -Säcke sind die gültigen GKV-Prüf- und Bewertungsklauseln bindend.
- (9) Abweichungen der gelieferten Ware von der getroffenen Vereinbarung oder einem Muster in Maß, Beschaffenheit, Farbe, Dicke, Reißfestigkeit, Aufmachung usw., soweit handelsüblich, bleiben vorbehalten und begründen grundsätzlich keinen Mangel der Ware, es sei denn, die Interessen des Bestellers werden in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

## § 5 Gefahrübergang

- (1) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, bei Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Eine Transportversicherung wird von dem Verkäufer nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Käufers, in dessen Namen und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- (2) Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.

## § 6 Gewährleistung/Verjährung

- (1) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, beträgt die Verjährungsfrist bei Lieferung von Neuwaren ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, der Verkauf gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.  
Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln bei Lieferung neuer Ware in zwei Jahren, bei Lieferung gebrauchter Ware in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.  
Dies gilt nicht für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie oder Zusicherung für die Beschaffenheit, Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie für die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schäden haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt. Soweit durch die Bestimmung die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers.
- (2) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und liegt ein Mangel der Kaufsache vor, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ist die von dem Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar, ist der Käufer berechtigt, die andere Art der Nacherfüllung zu verlangen. Wird innerhalb einer von dem Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, kein Nacherfüllungsversuch unternommen oder ist eine Fristsetzung nach dem Gesetz ausnahmsweise entbehrlich, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Nacherfüllungsversuch vorgenommen, der den Mangel nicht beseitigt hat, stehen diese Rechte dem Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer weiteren angemessenen Frist zur Nacherfüllung zu, es sei denn, dem Käufer ist eine Fristsetzung nicht zumutbar. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Mängel bestehen nur unter den in § 8 genannten Voraussetzungen.

## § 7 Annahmeverzug

- (1) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

## § 8 Haftung

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bestimmungen eine anderweitige Haftungsregelung getroffen ist, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers für den Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden aus dem Kaufvertrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), für die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schäden sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Verkäufer uneingeschränkt haftet.
- (2) Soweit durch die Bestimmung die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

- (2) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt, ist er, soweit es zu seinem normalen Geschäftsbetrieb gehört, zur Weiterveräußerung und zur Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Die Weiterveräußerung ist jedoch nur bei Wahrung und Sicherung des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers durch den Käufer zulässig. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Käufer ist nicht zulässig.

Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bis zur Höhe der Gesamtforderung des Verkäufers als Sicherheit bereits gegenwärtig ab, die Abtretung wird vom Verkäufer angenommen. Ungeachtet der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eingezogene Beträge sind dem Verkäufer unverzüglich zu überweisen, in bar eingegangene Beträge sind gesondert aufzubewahren und gleichfalls unverzüglich an den Verkäufer weiterzuleiten.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über alle Umstände im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsvermögen, wie Weiterverkauf und Forderungsabtretung, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Einziehung abgetretener Forderungen, eventuell Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware oder an ihre Stelle getretenen Forderungen usw. jeweils zu unterrichten.

Im Fall der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretenen Forderungen verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die zur Verfolgung seiner Rechte notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer haftet für die Kosten der Aufhebung des Zugriffs, sofern diese nicht von dem Gläubiger erlangt werden können. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Verkäufer.

#### **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag der Sitz des Verkäufers.
- (2) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des HGB einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
- (4) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.

**Stand Juli 2007**